

# Statuten des Vereines:

## **INITIATIVE für INTELLIGENTE INNOVATION (I<sup>3</sup>)**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet: " INITIATIVE für INTELLIGENTE INNOVATION" - (I<sup>3</sup>)-
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Villach. Sein Wirkungsbereich liegt in Österreich und angrenzenden Ländern bzw. Europa.

### **§2**

#### **Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein verfolgt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes folgende Zwecke:
  1. Schaffung von Innovationsbewusstsein
  2. Gedanken- und Erfahrungsaustausch zum Thema Innovation
  3. Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Verbreitung des Innovationsgedankens und gewonnener Erkenntnisse
  4. Förderung und Unterstützung von Innovationen
  5. Gewinnung von Informationen über Entwicklungen in Innovationstheorie und –praxis
  6. Vertretung des Innovationgedankens und der Innovationinteressen in der Öffentlichkeit
  7. Aufnahme und Pflege nationaler und internationaler Kontakte im Bereich der Innovation
  8. Herstellung und Erhaltung von Kontakten zwischen Wissenschaft und Praxis im Bereich von Innovationen.
- (2) Der Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, die ausdrückliche Festlegung, dass die Tätigkeit des Vereins nicht auf Gewinnerzielung oder die Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen gerichtet ist, lässt ihn im Hinblick auf seine wissenschaftliche Zielsetzung als gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung einstufen. In seiner Tätigkeit tritt der Verein in keinen Wettbewerb mit der Abgabepflicht unterliegenden Personen oder Personengemeinschaften.

### **§3**

#### **Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke**

Der Vereinszweck wird durch folgende Mittel angestrebt:

#### 1. Ideelle Mittel:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Symposien und Kongressen
- b) Podiumsdiskussionen und Publikationen
- c) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, welche sich mit Innovation beschäftigen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Innovation

#### 2. Finanzielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sponsorbeiträge
- c) Subventionen, Beihilfen, Förderungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Leistungen des Vereins
- e) Errichtung von und Beteiligung an Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen.

## **§4**

### **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§5**

### **Mitglieder**

- (1) Der Verein kennt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als ordentliches-, förderndes- und Ehrenmitglied hat einen Antrag zur Voraussetzung. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor der Aufnahme ist eine allfällige Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen.
- (3) Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an allen Einrichtungen und Vorhaben des Vereins teilzuhaben.
- (4) Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben die Pflicht, die jeweils in Betracht kommenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten, sich an die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu halten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Generalversammlung festzusetzen. Die erstmalige Festlegung nach Gründung des Vereins nimmt der Vorstand vor.
- (2) Die Höhe einer allfälligen Aufnahmegebühr ist vom Vorstand festzusetzen.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den vollen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.
- (4) Die Höhe allfälliger Teilnahmegebühren, die Nichtmitglieder für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu entrichten haben, ist vom Vorstand festzusetzen.
- (5) Für außerordentliche Veranstaltungen und Vorhaben des Vereins legt der Vorstand den Beitragsmodus fest.

## §9

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt: Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der bereits bezahlte jährliche Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
2. Ableben des Mitgliedes
3. Ausschließung mit 3/4 Mehrheit durch den Vorstand bei Verstößen gegen § 7 Punkt 4.
4. Durch Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen gemäß § 5.
5. Löschung bei Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
6. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück.

## § 10

### Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Generalversammlung
  2. Vorstand
  3. Rechnungsprüfer
  4. Schiedsgericht
- (2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 11

### Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Präsident leitet die Generalversammlung.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt Präsident, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet in dringenden Fällen statt, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten binnen vier Wochen einzuberufen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge in der Generalversammlung zu stellen. Solche Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Für Beschlüsse der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder
  2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Änderung der Statuten
  5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  6. Genehmigung des Haushaltsplanes
  7. Bestellung der Rechnungsprüfer
  8. Wahl der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes
  9. Auflösung des Vereins

## § 12

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, den Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.  
  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, den Kassier (Schatzmeister) und den Schriftführer (Clubsekretär).
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und von ihm und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- (10) Aufgaben des Vorstandes:
  1. Geschäftsführung des Vereins
  2. Zuordnung der Vorstandsmitglieder auf die Vorstandsfunktionen
  3. Beschlüsse über Aufnahmeanträge
  4. Erstellung eines Haushaltsplanes
  5. Erstellung eines Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  6. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen
  7. Einberufung der Generalversammlung und Festlegung der Tagesordnung
  8. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  9. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen obliegen
  10. Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen der Organe. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein Vorstandsmitglied.
  11. Der Präsident beruft den Vorstand und die Generalversammlung ein.
  12. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
  13. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins Verantwortlich.
  14. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands, er unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (11) Der Vorstand kann weiters in jeder ordentlichen Generalversammlung die Einrichtung eines Ehrenpräsidiums beantragen und die etwaige Festlegung der Präsidiumsmitglieder zur Abstimmung bringen.

- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 14).
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13**

#### **Zeichnungsberechtigung**

- (1) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 12 bis 14 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16:**

### **Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.